

# § 5 DBA-VO Sonstige Regeln für die Aufstellung

DBA-VO - Druckbehälter-Aufstellungs-Verordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 08.09.2017

## § 5.

Bei der Aufstellung jener Druckbehälter, welche eine in den technischen Regeln der §§ 3 und 4 nicht abschließend behandelte und nach vernünftigem Ermessen vorhersehbare Gefährdung erwarten lassen, sind von der Behörde zusätzliche Maßnahmen zur Verminderung des Risikos dieser Gefährdung vorzusehen.

In Kraft seit 29.12.2015 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)